

Geschäftsnummer:

13 Ls 26 (HG)-Js 97756/07



Pflichtstrafung seit 18.03.08  
Nürtingen, den 20.03.08  
Urkundenamt der Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
~~AMS~~

## Amtsgericht Nürtingen

Im Namen des Volkes

# Urteil

in der Strafsache

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
ledig, Staatsangehörigkeit: kamerunisch

Verteidiger:

RA Stefan Weidner, 70176 Stuttgart

wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung

Das Amtsgericht Nürtingen - Schöffengericht - hat in der Sitzung vom 10.03.2008, an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Gruhl	als Vorsitzender
Erhard Alber	als Schöffe
Rosemarie Herzog	als Schöffin
Staatsanwältin Guttman	als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Weidner	als Verteidiger
Justizsekretärin Müller	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

1. Der Angeklagte wird

**freigesprochen.**

2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Angeklagten.

### Gründe:

#### I.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] in Duala/Kamerun geboren, er ist kamerunischer Staatsangehöriger. In seiner Heimat absolvierte er die Grundschule und das technische Gymnasium, anschließend machte er eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker und bildete sich zum Mechaniker für Baumaschinen fort. Danach arbeitete er für ein deutsch-kamerunisches Projekt für die Trinkwasserversorgung von 1997 bis 1999, anschließend für eine japanisch-kamerunische Kooperation für den Schulbau. Nach Schwierigkeiten im Heimatland 2002 kam er nach Deutschland, wo er Asyl beantragte. Zwischenzeitlich hat er jedenfalls eine Aufenthaltsberechtigung aus humanitären Gründen erhalten, seit etwa zwei Monaten darf er arbeiten. Nach Stellen im Fensterbau ist er derzeit bei einer Zeitarbeitsfirma angestellt. Soweit er Vollzeit arbeiten kann, verdient er ca. 900,-- Euro netto. Schulden hat er in nicht nennenswerter Höhe. Über Vermögen in Deutschland verfügt er nicht, in Kamerun besitzt er ein Grundstück.

Der Angeklagte hat mit einer Frau, mit der er - nicht im rechtlichen Sinne - verheiratet ist, zwei Kinder, ein drittes Kind ist vor etwa zwei Jahren gestorben. Seine Frau und die Kinder stammen aus und leben in Kamerun. Darüber hinaus ist der Angeklagte Vater eines am 05.04.2007 geborenen Sohnes der [REDACTED]. Für diesen Sohn ist er unterhaltspflichtig, kann derzeit aber keinen Unterhalt bezahlen. Kontakt zum Sohn besteht.

Im Rahmen der medizinischen Untersuchung bei Aufnahme in der Asylunterkunft in Karlsruhe wurde eine HIV-Infektion beim Angeklagten festgestellt. Der Angeklagte befand und befindet sich fortlaufend in ärztlicher Behandlung.

Der Angeklagte ist strafrechtlich bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

29.07.2005, Amtsgericht Stuttgart- Bad Cannstatt: Versuchter Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung, 25 Tagessätze zu je 10,-- Euro Geldstrafe;

17.01.2006, Amtsgericht Nürtingen: Wiederholter Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach dem Aufenthaltsgesetz, 20 Tagessätze zu je 5,-- Euro Geldstrafe

#### II.

A) Die mit Beschluss vom 11.01.2008 zugelassene Anklage vom 08.11.2007 legte dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeklagte ist HIV-positiv. Dies wurde bei ihm erstmals im Jahr 2003 festgestellt. Der Angeklagte befindet sich wegen seiner Erkrankung in ärztlicher Behandlung, nimmt täglich Medikamente ein, wusste durch mehrfache ärztliche Aufklärung, dass das HIV-Virus durch ungeschützten Geschlechtsverkehr übertragen werden kann.

Trotz dieser Kenntnis übte der Angeklagte mit seiner damaligen Lebensgefährtin [REDACTED] in deren Wohnung in der [REDACTED] zu nicht näher bestimmbar Zeitpunkten zwischen dem 20.02.2005 und Mai 2007 mindestens 192 Mal den ungeschützten Geschlechtsverkehr aus, ohne dass [REDACTED] davon Kenntnis hatte, dass der Angeklagte an HIV erkrankt war. Der Angeklagte nahm jedes Mal jeweils billigend in Kauf, dass er [REDACTED] durch den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit HIV infizieren könnte.

Mittlerweile steht fest, dass [REDACTED] sich nicht mit dem HIV-Virus infiziert hat.

B)

Nach dem Umzug von Karlsruhe nach Nürtingen wechselte der Angeklagte zur Behandlung seiner HIV-Erkrankung zum Facharzt für Allgemeinmedizin [REDACTED] in Stuttgart, der auf Virus-Erkrankungen spezialisiert ist. Der Angeklagte suchte und sucht weiterhin die Praxis von [REDACTED] alle drei Monate auf, wo die notwendige Behandlung der HIV-Infektion beim Angeklagten vorgenommen wird. Dabei wird jedes Mal durch entsprechende Untersuchungen (u.a. Blutuntersuchungen) der Stand der Infektion diagnostiziert und die weiterhin notwendige Medikation bestimmt. Das Ergebnis der Untersuchung wurde und wird dem Angeklagten etwa eine Woche später bei einem Besuch in der Praxis von [REDACTED] jeweils mitgeteilt. Der Angeklagte erhält eine hochwirksame anti-retrovirale Therapie, wobei drei Medikamente kombiniert von ihm eingenommen werden. Diese Medikamente nimmt der Angeklagte regelmäßig ein. Durch die Medikation ist die Viruslast beim Angeklagten auf Null gesunken. Übertragbare Viren wurden bei ihm mindestens seit 2005 nicht mehr festgestellt. Dies wusste der Angeklagte, der sich in ständiger ärztlicher Behandlung befand, auch. Ihm war zudem klar, dass er dennoch an HIV erkrankt bleibt und dass er zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz anderer Personen Geschlechtsverkehr nicht ohne Kondom ausüben soll.

Im Februar 2005 lernte der Angeklagte in Nürtingen Frau [REDACTED] kennen, um den 20.02.2005 herum kam es zum ersten Mal zum Geschlechtsverkehr. In der Folgezeit kam es zwischen beiden zum überwiegend ungeschützten Geschlechtsverkehr. Dabei klärte der Angeklagte Frau [REDACTED] nicht über seine HIV-Infektion auf.

Aus der Beziehung stammt der am 05.04.2007 geborene Sohn [REDACTED]. Etwa zwei Wochen nach der Geburt wurde Frau [REDACTED] von der Hebamme, die von einer Betreuerin im Asylverfahren zulässigerweise von der HIV-Infektion des Angeklagten unterrichtet worden war, unterrichtet, dass der Angeklagte an „AIDS“ - was tatsächlich nicht der Fall war - erkrankt sei. Frau [REDACTED] war darüber sehr erschrocken, ohne dass schon deswegen gesundheitliche Probleme festgestellt wurden, und beendete (auf jeden Fall zunächst) die Beziehung zum An-

geklagten.

Weder Frau [REDACTED] a noch der gemeinsame Sohn sind HIV-infiziert.

### III.

Der Angeklagte hat eingestanden, gewusst zu haben, dass er HIV positiv ist. Er hat auch eingeräumt, dass er mit Frau [REDACTED] den ungeschützten Geschlechtsverkehr ausgeübt und sie nicht, jedenfalls nicht in vollem Umfang, über seine Krankheit unterrichtet habe. Dies habe er getan, weil er fürchtete, dass die Beziehung ansonsten beendet werden würde. Der Angeklagte hat ferner angegeben, dass er wegen seiner HIV-Erkrankung regelmäßig in Behandlung sei und er auch über seinen Gesundheitsstand unterrichtet werde. Das Angebot an Frau [REDACTED], sich ebenfalls von seinem Arzt [REDACTED] aufklären zu lassen, habe sie abgelehnt. Der Angeklagte stellte in Abrede, von einer Gefahr einer Infektion von Frau [REDACTED] a ausgegangen zu sein. Diese habe er auch nicht in Kauf nehmen wollen.

Der behandelnde Arzt [REDACTED] hat nachvollziehbar und, wie der Sachverständige Prof. Dr. Jahn in seinem Gutachten ausführte, zutreffend mittels zweier unterschiedlicher, sich ergänzender und sicherer Tests festgestellt, dass der Angeklagte eine Viruslast von Null aufweise. Die Untersuchungen hätten zudem ergeben, dass die Compliance des Angeklagten hoch sei und er die Medikamente regelmäßig nehme. Aus medizinischer Sicht sei der Angeklagte nicht „ansteckend“. Von der Notwendigkeit, beim Geschlechtsverkehr ein Kondom zu benutzen, habe er den Angeklagten - wie sonst üblich - auch unter dem Gesichtspunkt hingewiesen, dass der Angeklagte sich selbst vor Infektionen schützen müsse.

Der Sachverständige Prof. Dr. Jahn, Ärztlicher Direktor des Institutes für medizinische Virologie des Universitätsklinikums Tübingen, hat in seinem Gutachten, was in allen Einzelheiten vom Gericht nachvollzogen wurde, anschaulich dargelegt, dass in den 1980-er Jahren eine HIV-Erkrankung als schwerwiegende Erkrankung angesehen worden sei, die (durch Ausprägung von AIDS) tödlich verlaufen sei. Spätestens seit 1996 habe sich die Behandlung jedoch gewandelt, HIV sei durch entsprechende Medikation beherrschbar, sodass eine HIV-Infektion zu einer chronischen, aber behandelbaren Infektion geworden sei. Allerdings habe die hochwirksame anti-virale Therapie durchaus Nebenwirkungen, die möglicherweise in einem Zeitraum von 25 Jahren auch zum Tod des Infizierten führen könnten. Soweit ein Patient hochdosiert kombiniert anti-viral behandelt werde, könne die Viruslast, d.h. die Anzahl der übertragbaren Viren im Körper, auf Null geführt werden. Dies bedeute, dass von einer solchen Person keine Gefahr der Ansteckung für Dritte ausgehe. Üblicherweise werde die Viruslast durch Untersuchungen des Blutes bestimmt. Andere Körperflüssigkeiten, insbesondere die Samenflüssigkeit, könnten in Einzelfällen andere, auch höhere Viruslastwerte aufweisen. Grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass die durch eine Blutuntersuchung bestimmte Viruslast zutreffend sei.

#### IV.

Der Angeklagte war freizusprechen.

Der ihm mit der Anklage zur Last gelegte Vorwurf, er habe in 192 Fällen den Versuch einer gefährlichen Körperverletzung begangen, wurde nicht bestätigt.

Die Frage, ob der ungeschützte Geschlechtsverkehr eines HIV-Infizierten objektiv den Versuch einer gefährlichen Körperverletzung verwirklichen kann, oder ob es sich „nur“ um den Versuch einer Körperverletzung (§ 223 StGB) handelt, kann vorliegend dahinstehen. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass die Übertragung von HIV-Viren als Giftbeibringung nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB angesehen werden kann. Allerdings ist eine nicht behandelte HIV-Infizierung, die letztlich zur AIDS-Erkrankung führt, weiterhin als tödliche Krankheit anzusehen, sodass eine Infektion mit HIV - objektiv - als eine das Leben gefährdende Behandlung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB angesehen werden kann (BGH NJW 1989, 114, 115).

Soweit der (tatsächlich nicht infizierte) Partner des Geschlechtsverkehrs durch die Angst, infiziert worden zu sein, schon dadurch an seiner Gesundheit (auch in psychischer Hinsicht) geschädigt wird, kann dies - objektiv - eine Gesundheitsbeschädigung nach § 223 StGB darstellen (vgl. Amtsgericht Hamburg NJW 1989, 2071). Dass Frau [REDACTED] eine solche Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten hat, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben.

Soweit eine Person, die HIV positiv ist, eine Viruslast von Null hat, ist sie nach medizinischen Gesichtspunkten und menschlichem Ermessen nicht ansteckend. Diese Person kann sonach tatsächlich den HI-Virus nicht übertragen. Ein von dieser Person ausgeübter ungeschützter Geschlechtsverkehr ist daher grundsätzlich - in objektiver Hinsicht - nur als untauglicher Versuch zu werten.

So lag der Fall hier. Der Angeklagte war, was durch die Angaben des Sachverständigen und des behandelnden Arztes feststeht, nicht in der Lage, HI-Viren auf Frau [REDACTED] zu übertragen.

Anhaltspunkte, dass er dies dennoch (in Verkennung seiner „Untauglichkeit“) vor hatte, bestanden nicht. Auch kann dem Angeklagten auch insoweit bedingter Vorsatz nicht nachgewiesen werden. Abgesehen von der Frage, was bei bedingtem Vorsatz unter einer „Billigung“ des Erfolgseintrittes zu werten ist (vgl. Diskussion bei Morkel NStZ 1981, 177 ff.), muss ein Täter alle relevanten Tatbestandsmerkmale kennen. Soweit dies der Fall ist und nicht zu sehen ist, weshalb ein Täter auf den Nichteintritt des Erfolges vertrauen können sollte, kann von einer Billi-

gung des Erfolgeintritts gesprochen werden (vgl. BGH NStZ 1989, 114, 116). Unzulässig ist aber, ohne weiteres aus dem Wissen eines Täters um seine HIV-Infektion und darum, dass ungeschützter Sexualverkehr generell zu einer HIV-Übertragung geeignet sein kann, auf die billige Hinnahme einer Infizierung des Partners zu schließen (BGH NStZ 1989, 114, 116). Wenn - wie hier - die Gefahr sich objektiv nicht verwirklichen kann, da beispielsweise eine Viruslast nicht besteht, kann aus der Tatsache, dass der Täter ungeschützt Geschlechtsverkehr ausübt und um seine HIV-Infektion weiß, nicht von bedingtem Vorsatz hinsichtlich einer Ansteckung ausgegangen werden. Vielmehr kann in solchen Fällen ein Täter - wie der Angeklagte in vorliegender Sache - sogar begründet davon ausgehen bzw. hoffen, es werde nicht „schon nichts“, sondern „sicher nichts“ passieren. Dies lässt einen Vorsatz entfallen.

V.

Kosten: § 467 StPO

Gruhl  
Direktor des Amtsgerichts

